

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 06.05.2020

Gremium:

Bezirksvertretung Aplerbeck

Sitzungsdatum:

05.05.2020

Sitzungsart:

öffentlich

zu TOP 11.12

Beibehaltung des Lärmaktionsplans 2014

Kenntnisnahme

(Drucksache Nr.: 17159-20)

Die Bezirksvertretung Aplerbeck bittet die Verwaltung um Auskunft, inwieweit die veränderten Flugbewegungen Eingang in den Lärmaktionsplan 2014 gefunden haben, sowie wie diese Zahlen in die Lärmaktionspläne 2015 ff aufgenommen werden."

Die Bezirksvertretung Aplerbeck nimmt zur Kenntnis, dass der Rat der Stadt beschließt, den Lärmaktionsplan 2014 der Stadt Dortmund beizubehalten und die Lärmaktionsplanung auf dessen Grundlage fortzuführen.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 02.06.2020

Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Hauptausschuss als Dringlichkeitsausschuss gem. § 60 Abs. 1 GO NRW	14.05.2020	öffentlich

zu TOP 3.9

Beibehaltung des Lärmaktionsplans 2014

Dringlichkeitsbeschluss

(Drucksache Nr.: 17159-20)

Dem Hauptausschuss als Dringlichkeitsausschuss gem. § 60 Abs. 1 GO NRW lag nachfolgendes Schreiben der Verwaltung (Drucksache Nr.: 17159-20-E1) vor:

... nach Abschluss der Offenlage des Berichtes zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes und der damit verbundenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist von der Kreisstadt Unna eine deutlich verspätete Stellungnahme beim Umweltamt eingegangen. Diese konnte in der aktuellen Vorlage nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Kreisstadt Unna meldet Bedenken bzgl. des ganztägigen Lkw-Durchfahrverbotes auf der B1/ A40 an, da nicht auszuschließen sei, dass die Maßnahme Auswirkungen auf das Straßennetz der Stadt Unna habe.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Ausweitung des Lkw-Durchfahrverbotes auf der B1 auf den Tageszeitraum wurde im Rahmen des Gerichtsvergleichs zur Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. wegen Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte zwischen dem Land NRW und der Deutschen Umwelthilfe e.V. beschlossen und bereits umgesetzt.

Die Maßnahme basiert somit nicht auf dem Lärmaktionsplan 2014. Sie wurde im Kapitel 5.2.2 des Berichtes zur Überprüfung des Lärmaktionsplans nur nachrichtlich mit aufgeführt. Im Übrigen ist wegen der Umleitungsbeschilderung an den Autobahnkreuzen nicht damit zu rechnen, dass die Maßnahme Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz hat. Auf den Autobahnen ist die Verdrängungswirkung von rund 1000 Lkw pro Tag kaum spürbar, weil dort die Kfz-Vorbelastung wesentlich höher ist als auf der B1. Eine rechnerische Abschätzung hat ergeben, dass die Pegelzunahme im Bereich der Autobahnen weniger als 0,2 dB(A) im Tageszeitraum betragen würde. Insofern ist der Anregung im Rahmen der Abwägung nicht zu folgen. Eine Änderung des Berichtes und der Vorlage ist somit nicht erforderlich.

Der Hauptausschuss als Dringlichkeitsausschuss gem. § 60 Abs. 1 GO NRW fasste unter Berücksichtigung des Schreibens der Verwaltung vom 20.04.2020 einstimmig folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Der Rat der Stadt beschließt den Lärmaktionsplan 2014 der Stadt Dortmund beizubehalten und die Lärmaktionsplanung auf dessen Grundlage fortzuführen.